



## Allgemeine Bestimmungen

**Achtung!** Für den **Sport im Freien** gibt es generell **keine Pflicht** mehr zur Anwesenheitsdokumentation – das Führen einer solchen wird aber **weiterhin dringend empfohlen!** Sobald Innenräume betreten werden, **muss** eine solche in jedem Fall **geführt werden** (Außentoiletten zählen nicht dazu)!

Ab Betreten der Halle **ist eine FFP2-Maske** zu tragen, bis entweder aktiv an der Sparteinheit teilgenommen oder die Halle verlassen wird. Dies gilt auch für Zuschauer.

Der nicht-professionelle Wettkampfbetrieb in Sporthallen (**geschlossenen Räumen**) wäre dem offiziellen Verordnungstext nach aktuell nicht erlaubt (§ 33 Abs. 2 InfSchMV).

Also gilt: **Wettkämpfe sind erlaubt**, wenn sie im Rahmen der Nutzungs- und Hygienekonzepte des jeweiligen Verbandes stattfinden.

Alle Teilnehmenden (auch Trainer und Betreuer) haben für den Wettkampf eine Testpflicht, deren Einhaltung vor dem Betreten der Sportstätte nachzuweisen ist.

Die Umkleidekabinen und Duschen sollten nur so kurz wie möglich und nur zum Umziehen genutzt werden, vorausgesetzt die Kabinen sowie Sanitärräume verfügen über Fenster, die während der Nutzung zu öffnen sind. Dies variiert von Halle/Bezirk zu Halle/Bezirk.

Betreuungs- und sonstige Begleitpersonen als Zuschauende sind zugelassen, wenn sie negativ getestet sind (§ 6 InfSchMV).

**Für die Überprüfung der Tests, Impfungen und Genesungen sind die jeweils für die Trainingseinheit Verantwortlichen zuständig.**

## Sport und Zuschauer in Sporthallen

Für die Sportausübung in Sporthallen gilt ab dem 18.06.2021 (bis auf einzelne Pandemie- oder sanierungsbedingte Ausnahmen):

1. ärztlich verordnetes Rehabilitations- oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in festen Gruppen bis zu 10 Personen plus einer übungsleitenden Person ohne Testpflicht.
2. Bundes- und Kadertraining sowie Berufssporttreibende ohne Einschränkungen.
3. Trainingsgruppen in beliebigen Größen ohne Abstand, aber mit einer Testpflicht für alle Anwesenden.
4. Bei Trainingsgruppen mit Sporttreibenden bis einschließlich 14 Jahre in Gruppen bis max. 20 Personen gilt nur eine Testpflicht für die Übungsleitung.
5. Bei mehr als 20 bis zu 250 Anwesenden gilt für alle eine Testpflicht, die vom Veranstalter zu überprüfen ist, wenn nicht durch feste Platzzuweisung die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet werden kann. Bei Wettkämpfen dürfen max. 250 Personen anwesend sein, es gilt für alle Anwesenden eine Testpflicht, deren Einhaltung vor dem Betreten der Sportstätte nachzuweisen ist.

## Sport und Zuschauer im Freien auf öffentlichen Sportanlagen

Ab dem 18.06.2021 ist die Sportausübung in Trainingsgruppen beliebiger Größe ohne Abstand und **ohne Testpflicht** erlaubt.

Für vereinsübergreifende Trainingsspiele und –wettkämpfe gelten Wettkampfregelungen! Hier gilt die Testpflicht auch für Kinder bis 14 Jahren.

Bis zu 250 Personen können ohne Testpflicht anwesend sein, wenn ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden kann. Hierzu müssen den Zuschauern durch den Veranstalter feste Plätze zugewiesen werden.

Die Zuschauer müssen während der Anwesenheit auf der Sportanlage einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn sie sich nicht auf dem zugewiesenen Plätzen befinden.

Bei Wettkämpfen dürfen maximal 1.000 Personen anwesend sein.